

im Urtheil verlangt, so daß nur dann, wenn sie sich innerhalb 24 Stunden über einen gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigt hatten, die einfache Stimmenmehrheit als Ausspruch der Gesamtheit galt. Die Proceßordnung von 1808 schrieb vor, daß Stimmenmehrheit gelten solle; daß jedoch, wenn nur sieben Geschworene für „Schuldig“, fünf aber für „Unschuldig“ gestimmt hätten, die Stimmen der fünf gelehrten Richter zu den Stimmen der Geschworenen hinzugezählt werden sollten. Dies hatte zur Folge, daß die Geschworenen, welche die Schwierigkeit, über das Resultat der Beweisführung ein Urtheil zu fällen, den Mangel ihrer Befähigung hierzu erkannten, und die Verantwortlichkeit eines Ausspruchs von sich ablehnen wollten, sehr häufig, ohne ihre wahre Ueberzeugung zu fragen, darauf compromittirten, mit sieben Stimmen gegen fünf Stimmen „Schuldig“ auszusprechen, blos um die Entscheidung auch der Thatfrage in die Hände der gelehrten Richter zu legen, welche sie hierzu für befähigter hielten — eine Observanz, die nach Feuerbach auch in den deutschen Rheinprovinzen sich eingeschlichen hatte —. Im Jahre 1831 wurde diese Mitwirkung der gelehrten Richter bei der Entscheidung über die Thatfrage wieder aufgehoben und dagegen vorgeschrieben, daß das „Schuldig“ gegen die Angeschuldigten nur mit wenigstens acht Stimmen gegen vier ausgesprochen werden könne. Durch das Gesetz vom 9. September 1835 wurde wieder die Verurtheilung durch einfache Majorität hergestellt, und zugleich Bestimmung getroffen, daß die gelehrten Richter den Spruch aussprechen und die Wiederholung der Verhandlungen in einer künftigen Sitzung — in welcher verfassungsmäßig jedesmal andere Geschworene urtheilen — anordnen könnten, wenn die Mehrheit der Richter, also zwei, gegen die Richtigkeit der Verurtheilung Bedenken trage.

Im Jahre 1832 mußte man den Geschworenen, weil sie gegen die klarsten Beweise das „Schuldig“ nicht erkannten und die größten Verbrecher zum großen Nachtheil der Gesellschaft freisprachen, die Befugniß zugestehen, dem Ausspruch des „Schuldig“, wenn gleich specielle Milberungsgründe weder vorgebracht, noch viel weniger erwiesen waren, den Zusatz: „mit mildernden Umständen“, ja sogar ohne besondere Bezeichnung derselben beizufügen, und auf diese Art die Verbrecher der ordentlichen Strafe zu entziehen, indem die Richter bei diesem Ausspruch die gesetzliche Strafe um zwei Grad in der Stufenleiter herabsetzen können. Dies hat zwar insofern Nutzen gehabt, als, wie wenigstens die Jahresberichte des Ministerii darlegen, seitdem verhältnißmäßig weniger Freisprechungen erfolgt sind, dagegen aber andererseits bei dem so häufigen und immer mehr zunehmenden Gebrauch dieses Zusatzes den großen Uebelstand herbeigeführt, daß die große Mehrzahl der Verbrecher der durch das Gesetz ausgesprochenen Strafe entgeht. \*)

Wiewohl endlich die Berathung der Geschworenen und Abstimmung über ihren Ausspruch an sich schon in geheimen Sitzungen und abgezogen von den Augen des Publicums erfolgt, so hat man doch auch dies noch nicht für ausreichend gefunden, um ihren Muth zu heben, und sich vielmehr genöthigt gesehen, Abstimmung durch geheime Stimmzettel einzuführen. Dieser beständige Wechsel in den Vorschriften über die Urtheilsfindung und die Befugnisse der Geschworenen beweist am sichersten, daß selbst

die gesetzgebende Gewalt von der Unzulänglichkeit der Geschworenengerichte überzeugt ist und noch kein Mittel ausfindig zu machen gewußt hat, durch sie eine gute Strafrechtspflege herzustellen und zu sichern. Daher hat man auch in den mehrsten Staaten, wo unter dem vormaligen Einfluß Frankreichs die französische Gesetzgebung eingeführt war, nach Wegfall jenes Einflusses, wo nicht das ganze Criminalverfahren Frankreichs, doch wenigstens die Jury wieder abgeschafft, und selbst wo man auf die Deffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens wieder zurückgekommen ist, oder zurückzugehen beabsichtigt, wie in dem Königreich der Niederlande, in mehreren italienischen Staaten, wenigstens die Wiedereinführung der Geschworenen ausgeschlossen. In der Schweiz trugen die Jura-Districte im Jahre 1838 auf Wiedereinführung der französischen Gesetzgebung an, verwahrten sich aber ausdrücklich gegen Einführung der Jury. Im Königreich Belgien wurde sie zwar nach der Trennung vom Königreich der Niederlande dem Princip der Volkssouveränität gemäß wieder hergestellt, sie führte aber auch die frühern Nachtheile wieder herbei, wie bei Vorlegung eines darauf bezüglichen Gesetzes im Jahre 1838 laut und öffentlich anerkannt wurde.

#### Was endlich

IV. das Anklageverfahren betrifft, so sind diejenigen, welche solches verlangen, wohl in der Mehrzahl darüber einig, daß die Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher nicht allein davon abhängig zu machen sei, ob der Verletzte oder ein Dritter aus dem Volke die Bestrafung verlange und als Ankläger auftrete, vielmehr der Staat ein unmittelbares und eigenes Recht und zugleich die Pflicht habe, Verbrecher zur Bestrafung zu bringen, mithin die Verbrechen Amtswegen zu untersuchen seien. Sie werden ferner mehrentheils zugeben, daß bei der Voruntersuchung der Richter, selbst wo Staatsanwaltschaft besteht, mit einer gewissen Selbstständigkeit den Thatbestand und die Urheberschaft oder doch die Verdachtsgründe dafür ermitteln müsse \*); auch während der Hauptuntersuchung das Gericht unabhängig von den Anträgen des Anklägers zu Erforschung der Wahrheit vorschreiten dürfe. Es handelt sich daher nicht sowohl um den reinen, der Verhandlungsmaxime des Civilprocesses nachgebildeten accusatorischen Proceß, sondern vielmehr um die Frage: ob neben den Gerichten noch besondere Staatsbeamte aufgestellt werden sollen, welche das Recht und das Interesse des Staats auf Bestrafung der Verbrechen bewahren, deshalb die Spuren derselben, die Verdachtsgründe wegen der Thäterschaft verfolgen, diesfalls Anträge an den Untersuchungsrichter wie an die Gerichtshöfe stellen, beide in ihrer Wirksamkeit controliren, bei der mündlichen Verhandlung, der Hauptuntersuchung, eine besondere Anklage stellen, gegen den Angeschuldigten, damit dieser für schuldig befunden und bestraft werde, verhandeln und, wenn das Urtheil gegen denselben zu gelind ausgefallen, damit es verschärft werde, ein Rechtsmittel einwenden sollen. Es handelt sich nicht sowohl um das eigentliche Wesen, sondern um die Form des Anklageprocesses.

Muß bei der Mündlichkeit, Deffentlichkeit und Geschworenengerichten diese Form allerdings für nothwendig erachtet werden, schon damit der Gefahr, welche darin für Erreichung des Zwecks, wirklich Schuldige zu überführen und zur Bestrafung zu bringen, ein Gegengewicht gegeben, Volk und Jury durch die einseitigen und nur im Interesse des Angeschuldigten vorgebrachten

\*) Im Jahre 1833 wurde diese Milberung nur bei 43, im Jahre 1836 schon bei 53, im Jahre 1837 bei 69, im Jahre 1839 sogar bei 70 Verbrechern auf das Hundert ausgesprochen, so daß die Ausschließung der gesetzlichen Strafe dormalen als Regel erscheint. Gaz. des Trib. von 1842 no. 4683.

\*) Auch in England erfolgt das Zeugenverhör vor der Anklagejury durch die Richter selbst, sogar ohne Beisein des Anklägers. Nur vor den Assisen durch die Parteien. Nach Cotta von Hornthal S. 140.